

Bauleitplanung der Stadt Schortens**Abwägung Bebauungsplan Nr. 110 „Antonsweg“, öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.12.2005 bis 20.01.2006**

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
1	Freiwillige Feuerwehr Stadt Schortens Georg-Albers-Weg 10 26419 Schortens Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs für den Grundschutz sind Löschwasserentnahmestellen nach dem Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des DVGM (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e. V., Frankfurter Allee 27, Postfach, 78664 Eschenborn 1) einzurichten. Sollte das öffentliche Wasserversorgungsnetz den Löschwasserbedarf nicht decken, so sind normgerechte unabhängige Löschwasserentnahmestellen einzurichten.	zu 1	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Löschwasserbedarf ist bzw. wird im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr sichergestellt.
2	Polizei Niedersachsen Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland/Wittmund Aus den vorliegenden Unterlagen ist kaum etwas über die verkehrliche Gestaltung oder Planung der Straßen zu ersehen bzw. beschrieben. Gerade der verkehrliche Anschluss und Ausbau führt in den nachfolgenden Jahren oft zu Problemen. Es wird darum gebeten, dass die Planungsbüros aufgefordert werden, im Vorfeld dieses zu bedenken und die Beschreibung der gedachten verkehrlichen Anbindungen und den Ausbau der Straßen mit in die Planung aufzunehmen. Zum vorliegenden Plan werden keine erhoben.	zu 2	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung der Stadt Schortens**Abwägung Bebauungsplan Nr. 110 „Antonsweg“, öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.12.2005 bis 20.01.2006**

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
3	Sielacht Rüstringen Wasser- u. Bodenverbände Postfach 12 47 26436 Jever Durch das Vorhaben werden die Anlagen der Sielacht Rüstringen nicht unmittelbar berührt.	zu 3	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	EWE AG Neue Straße 23 26316 Varel In dem Plangebiet betreiben wir verschiedene Versorgungsleitungen, die in ihrer Lage und ihrem Bestand nicht gefährdet werden dürfen. Außerdem bitten wir Sie, uns in dem Plangebiet eine Versorgungstrasse zur Verfügung zu stellen, die nicht durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut wird. Ebenso bitten wir darum, dass durch spätere Anpflanzungen unsere Leitungen nicht durch tiefwurzelnde Bäume gefährdet werden. Zur Sicherung der Strom- und Gasversorgung muss ein eingetragenes Leitungs- und Wegerecht gewährleistet sein. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei uns einzuholen. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen derzeit nicht.	zu 4	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sollten zu einem Zeitpunkt an den vorhandenen Erschließungsanlagen gearbeitet werden, werden diese Arbeiten in Abstimmung mit der EWE durchgeführt.

Bauleitplanung der Stadt Schortens**Abwägung Bebauungsplan Nr. 110 „Antonsweg“, öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.12.2005 bis 20.01.2006**

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
5	Wehrbereichsverwaltung Nord Postfach 1 63 30001 Hannover Zu o. g. Planung verweise ich auf mein Schreiben vom 02.11.2005: „Ich habe Ihr Planvorhaben als Träger öffentlicher Belange sowohl unter allgemeinen Gesichtspunkten als auch in meiner Funktion als militärische Luftfahrtbehörde geprüft. Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Jever. Seitens der Bundeswehr bestehen gegen Ihre Planungen keine Bedenken, wenn die Bauhöhenbeschränkungen eingehalten werden. Die angegebenen Bauhöhen durchdringen die Vorlagegrenze nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Das Aufstellen von Baukränen ist bei der Wehrbereichsverwaltung Nord gesondert zu beantragen.“ Neue bzw. weitere Erkenntnisse ergeben sich aus Sicht der Bundeswehr nicht.	zu 5	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
6	Landkreis Friesland Postfach 12 44 26441 Jever Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde: Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Bei der Anlage von Straßen müssten die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten gem. Richtlinien der EAE85/95 insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen berücksichtigt werden. Dieses bedeutet z. B. bei Sackgassen eine ausreichende Wendemöglichkeit mit einem Durchmesser von 22 Metern oder entsprechender Wendehämmer. Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt, werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefährene Straße bringen.	zu 6	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile privatrechtlich festgelegt ist, wird auf die Anlegung von Wendepätzen verzichtet. Die privatrechtlichen Erschließungsanlagen lassen das Befahren mit Müllabfuhrfahrzeugen nicht zu. Im Einmündungsbereich werden bei der Bauausführung Flächen für das Abstellen von Müllbehältern vorgesehen.

Bauleitplanung der Stadt Schortens

Abwägung Bebauungsplan Nr. 110 „Antonsweg“, öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.12.2005 bis 20.01.2006

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
7	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake Mit Schreiben vom 03.11.2005 haben wir zu dem o. g. Bebauungsplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten: „Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt Schortens und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Sofern eine Erweiterung durch einen Investor notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden, und somit bei den Erschließungs- und Kaufverträgen zu berücksichtigen ist. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Bebauungsplan ist nicht maßstäblich, sondern soll nur das Vorhandensein der Leitungen aufzeigen. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter in Schoost, in der Örtlichkeit angeben lassen, bevor diese in Ihre Bebauungsplanunterlagen eingetragen wird. Ferner weisen wir darauf hin, dass für die ordnungsgemäße	zu 7	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollte zu einem Zeitpunkt an den vorhandenen Erschließungsanlagen gearbeitet werden, werden diese Arbeiten in Abstimmung mit dem OOWV durchgeführt.

Bauleitplanung der Stadt Schortens**Abwägung Bebauungsplan Nr. 110 „Antonsweg“, öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.12.2005 bis 20.01.2006**

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Unterbringung der Versorgungsleitungen in den Planstraßen ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden sollte. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen (Blumenkübel oder Entsorgungsleitungen) versehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 wird in diesem Zusammenhang gebeten. Wir möchten Sie bitten, die Baugenehmigungen erst zu erteilen, wenn die Versorgungsleitungen unseres Hauses verlegt worden sind. Sollten die Genehmigungen bereits vorher ausgestellt werden, ist es notwendig, die Bauherren darüber zu informieren, dass die Trinkwasseranschlüsse erst zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt werden können. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung bitten wir um Übersendung eines genehmigten Bebauungsplanes. Im Interesse des der Stadt obliegenden öffentlichen Brandschutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegearbeiten Unterflurhydranten entsprechend der bestehenden vertraglichen Vereinbarung eingebaut werden.“		
8	Deutsche Telekom AG, T-Com Postfach 26119 Oldenburg		

Bauleitplanung der Stadt Schortens

Abwägung Bebauungsplan Nr. 110 „Antonsweg“, öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.12.2005 bis 20.01.2006

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken und Anregungen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG, T-Com, so früh wie möglich vor Baubeginn angezeigt werden.	Zu 8	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollte zu einem Zeitpunkt an den vorhandenen Erschließungsanlagen gearbeitet werden, werden diese Arbeiten in Abstimmung mit der Deutschen Telekom AG, T-Com, durchgeführt.
9	FB 10 Jugendkoordinierung im Hause Bei Durchsicht der Unterlagen war kein Grund für eine größere Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Schortens ersichtlich. In der Planung ist der Bedarf an Spielmöglichkeiten bedacht und erfüllt.	zu 10	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.	Keine Anregungen		
10.1	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Oldenburg, Markt 15/16, 26122 Oldenburg		
10.2	Landkreis Friesland		
10.2.1	Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde		
10.2.2	Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz		
10.2.3	Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde		
10.2.4	Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde		
10.2.5	Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht		
10.2.6	Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den		

Bauleitplanung der Stadt Schortens**Abwägung Bebauungsplan Nr. 110 „Antonsweg“, öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.12.2005 bis 20.01.2006**

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Brandschutz		
10.2.7	Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde		
10.2.8	Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Vollzug des B-Planes		
10.2.9	Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht		
10.2.10	Fachbereich Beratung und Betreuung als Jugendamt		